

Wiesbadener Lazarett-Zeitung



MITTEILUNGEN ÜBER UNTERRICHTSWESEN,
BERUFSBERATUNG UND STELLENVERMITTLUNG.
HERAUSGEGEBEN DURCH DEN AUSSCHUSS FÜR
VOLKSVORLESUNGEN FRANKFURT A.M. VOM

Ortsausschuss für Kriegsbeschädigten - Fürsorge
Wiesbaden / Abteilung X vom roten Kreuz.

Nr. 10.

1. November

1917.

Bücher für Lazarette.

Die Lazarettzeit sollte von allen, soweit es die Rücksicht auf die Wiederherstellung der Gesundheit zuläßt, gebraucht werden für nützliche Beschäftigung. Eine Freizeit, in der man alte Kenntnisse auffrischen, neue erwerben kann, kehrt sobald nicht wieder. Gelegenheit dazu bieten in den meisten Städten die Volks- und Freibibliotheken, die den Lazarettinsassen kostenlos Bücher zur Verfügung stellen. Wo die nötigen Bücher nicht erhältlich sind, vermittelt sie auf Wunsch kostenlos die Zentralstelle der Lazarett-Beratung des Roten Kreuzes Frankfurt a. M., Theaterplatz 14. Wer solche Bücher zu erhalten wünscht und sie nicht anderweitig bekommen kann, wende sich an die Zentralstelle der Lazarett-Beratung. Dabei ist außer dem Wissensgebiet, dem das Buch angehören soll, Beruf und Bildungsgang anzugeben, damit die Auswahl des Buches entsprechend getroffen werden kann.

Chronik.

Der Oktober 1917 gehört zu den Monaten, die kriegsentscheidende Ereignisse in großer Fülle gebracht haben. Die Engländer setzten die Offensive in Flandern mit starken Kräften, aber ohne jeden Erfolg fort. Am 9. Oktober begann die neue Flandernschlacht nach tagelangem Artilleriefeuer. Die Kämpfe hielten bis zum 13. Oktober an, auf ein zeitweiliges Zurückbiegen der deutschen Front gegenüber feindlichen, im Trichtergerände angelegten Vorstößen, folgten immer Gegenangriffe, die dem Gegner keinen nennenswerten Bodengewinn in den Händen ließen. Am 22. Oktober erneuten die Engländer, unterstützt von den Franzosen, ihre Angriffe in Flandern mit der gleichen Erfolglosigkeit. Die zweite feindliche Offensive fand in der Richtung auf Doon statt, dort wo die deutsche Stellung in Frankreich von der nord-südlichen Richtung in die west-östliche Richtung übergeht. Die Franzosen konnten am 23. und 24. Oktober einen Angriff vortragen, und nötigten uns, die Front bis auf den Dyle-Nijne-Kanal zurückzunehmen. Hier ist ihr Angriff zum Stehen gekommen, und hat ihnen bis auf einige Quadratkilometer zurückgewonnenen französischen Bodens keinen strategischen Erfolg eingebracht.

Am so bedeutungsvoller sind die beiden Offensiven der Mittelmächte. Am 14. Oktober landeten unsere Truppen auf der Insel Oesel im Rigischen Meerbusen. Am 16. Oktober wurde die Hauptstadt von Oesel, Arensburg, genommen, am 17. Oktober war die ganze Insel in unserer Besitz. Daraufhin besetzten am 18. Oktober die deutschen Truppen die nördlich von Oesel liegende und durch einen

Steindamm damit verbundene Insel Moon. Am 19. Oktober landeten die Truppen auf der Insel Dagb, die bis zum 21. Oktober besetzt war. Das Unternehmen brachte uns 20 000 Gefangene und 100 Geschütze als Beute. Die Unternehmungen gegen Oesel, Moon und Dagb sind die erfolgreichsten Flottenunternehmungen dieses Krieges, nachdem das Flottenunternehmen der Engländer gegen die Dardanellen kläglich gescheitert war. Sie haben die Schlagkraft unserer Flotte dargestellt und die klägliche Ohnmacht der russischen Flotte, die sich nach Verlust des großen Panzerkreuzers „Slava“ und mehrerer kleinerer Schiffe nach Norden zurückziehen mußte. Sie haben aber gleichzeitig gezeigt, daß die englische Flotte nicht im Stande ist, zur See ihre Verbündeten wirksam zu unterstützen. Die Befehung der dem Rigischen Meerbusen vorgelagerten Inseln bringt nunmehr den ganzen Meerbusen in deutsche Gewalt und macht aus ihm ein sicheres Quartier unserer Flotte. Sie gibt dadurch dem Besitz von Riga selbst die volle Bedeutung. Für Rußland bedeutet sie aber die Abschließung vom eisernen Teil der Ostsee, und damit die Unterbrechung der Verbindung mit Mitteleuropa, die die Politik Peters des Großen für Rußland gewonnen hatte.

Ein weiterer schwerer Schlag für das Ansehen der englischen Seemächte war der Angriff, den deutsche Schnellkreuzer am 13. Oktober auf einen Geleitzug, bestehend aus 13 für England bestimmten skandinavischen Schiffen, die von zwei Torpedobooten neuesten Typs geschützt waren, mit Erfolg unternahmen. Die sämtlichen Schiffe des Geleitzuges und die zwei Torpedoboote wurden versenkt. Der Angriff geschah nicht weit von den Orkney-Inseln, bei denen die Hauptmacht der englischen Kriegsflotte im Schutze eines sicheren Hafens liegt.

Die Beute des Tauchbootkrieges hat im Monat September 672 000 Tonnen betragen. Seit Beginn des uneingeschränkten U-Bootkrieges sind somit 6 975 000 Tonnen versenkt worden. Es bleiben demnach der Entente, wenn man die inzwischen fertiggestellten Neubauten berücksichtigt, noch ungefähr 5 693 000 Tonnen für die Versorgung mit Lebensmitteln übrig. Der Rückgang in der Ziffer der versenkten Schiffe im Gegenjahre zu den früheren Monaten erklärt sich aus dem allgemeinen Rückgange der englischen Schifffahrt, der infolge des Tauchbootkrieges schon eingetreten ist.

Das Ende des Monats steht im Zeichen des großen Sieges gegen Italien. Am 25. Oktober begann eine gemeinsame Offensive deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen gegen die Isonzo-Stellung in der Gegend von Flitsch und Tolmein. Die Italiener, durch die strategische Führung des in den Flußtälern entwickelten Angriffs überzogen, wurden vollkommen geschlagen und böhnten bisher über 100 000 Gefangene und über 700 Geschütze ein. Die Stellung der Italiener auf österreichischem Boden ist vollständig wieder in der Hand der Verbündeten. Am 27. Oktober wurde Görz von den Österreichern wieder genommen. Inzwischen sind die Truppen in die venetianische Ebene gerückt, haben Cividale und Udine genommen und rücken nach dem Tagliamento vor, die Provinz Venetien besetzend.

Die Rückwirkung dieser Ereignisse zeigt sich in der politischen Unsicherheit unserer Gegner. Das französische Kabinett Painlevé war dem Sturze nahe, und konnte sich nur dadurch retten, daß es den Minister des Auswärtigen,

Ribot, zum Rücktritt bewegte, der angeblich einem deutschen Friedensangebot nicht genügend Beachtung geschenkt habe. Da an seiner Stelle Barthou, einer der eifrigsten Kriegsheher in das Kabinett eingetreten ist, hat dieses bei der Abstimmung nur eine ganz knappe Majorität erhalten. Das italienische Kabinett wurde von einer Mehrheit, die sich aus Kriegshehern und Kriegsgegnern zusammensetzt, gestürzt.

Michael Kohlhaas.*)

Von Heinrich v. Kleist.
(Ein Bruchstück.)

Am den Ufern der Havel lebte um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ein Rohhändler namens Michael Kohlhaas, Sohn eines Schulmeisters, einer der rechtschaffensten zugleich und entsehltesten Menschen seiner Zeit. Dieser außerordentliche Mann würde bis in sein dreißigstes Jahr für das Muster eines guten Staatsbürgers haben gelten können. Er besaß in einem Dorfe, das noch von ihm den Namen führt, einen Meierhof, auf welchem er sich durch sein Gewerbe ruhig ernährte; die Kinder, die ihm sein Weib schenkte, erzog er in der Furcht Gottes zur Arbeitsamkeit und Treue; nicht einer war unter seinen Nachbarn, der sich nicht seiner Wohlthätigkeit oder seiner Gerechtigkeit erfreut hätte; kurz, die Welt würde sein Andenken haben segnen müssen, wenn er in einer Jugend nicht ausgeschweift hätte. Das Rechtgefühl aber machte ihn zum Räuber und Mörder.

Er ritt einst mit einer Koppel junger Pferde, wohlgenährt alle und glänzend, ins Ausland und überschlug eben, wie er den Gewinn, den er auf den Märkten damit zu machen hoffte, anlegen wollte, teils nach Art guter Wirte auf neuen Gewinn, teils aber auch auf den Genuß der Gegenwart, als er an die Elbe kam und bei einer stattlichen Ritterburg auf sächsischem Gebiete einen Schlagbaum traf, den er sonst auf diesem Wege nicht gefunden hätte. Er hielt in einem Augenblick, da eben der Regen heftig stürmte, mit den Pferden still und rief dem Schlagwärtler, der auch bald darauf mit einem grämlichen Gesicht aus dem Fenster sah. Der Rohhändler sagte, daß er ihm öffnen solle. „Was gib's hier neues?“ fragte er, da der Böllner nach einer geräumigen Zeit aus dem Hause trat. „Landesherrliches Privilegium“, antwortete dieser, indem er aufschloß, „dem Janer Wenzel von Tronka verliehen.“ — „So“, sagte Kohlhaas. „Wenzel heißt

*) Vergleiche den Abschnitt: Welche Bücher soll man im Lazarett lesen?

der Junker?" und sah sich das Schloß an, das mit glänzenden Zinnen über das Feld blühte. „Ist der alte Herr tot?" — „Am Schlagfluß gestorben", erwiderte der Böllner, indem er den Baum in die Höhe ließ. — „Om! Schabel!" versetzte Kohlhaas. „Ein ehrwürdiger alter Herr, der seine Freude am Verkehr der Menschen hatte, Handel und Wandel, wo er nur vermochte, forthat und einen Steindamm einst bauen ließ, weil mir eine Stute draußen, wo der Weg ins Dorf geht, das Bein gebrochen. Nun! was bin ich schuldig?" — fragte er und holte die Groschen, die der Bollwärter verlangte, mühselig unter dem im Winde flatternden Mantel hervor. „Ja, Alter," sagte er noch hinzu, da dieser: „Hurtig! hurtig!" murmelte und über die Witterung fluchte, „wenn der Baum im Walde stehen geblieben wäre, wär's besser gewesen für mich und euch;" und damit gab er ihm das Geld und wollte reiten. Er war aber noch kaum unter den Schlagbaum gekommen, als eine neue Stimme schon: „Salt dort, der Kofhlamm!" hinter ihm vom Turm erscholl und er den Burgvogt ein Fenster zuwerfen und zu ihm herabsteigen sah. „Nun, was gib't's neues?" fragte Kohlhaas bei sich selbst und hielt mit den Pferden an. Der Burgvogt, indem er sich noch eine Weste über seinen weißläufigen Leib zuckelte, kam und fragte, schief gegen die Witterung gestellt, nach dem Pafschein. — Kohlhaas fragte: „Der Pafschein?" Er sagte ein wenig beireten, daß er, so viel er wisse, keinen habe, daß man ihm aber nur beschreiben möchte, was dies für ein Ding des Herrn sei, so werde er vielleicht zufälligerweise damit versehen sein. Der Schloßvogt, indem er ihn von der Seite ansah, versetzte, daß ohne einen landesherrlichen Erlaubnischein kein Kofhlamm mit Pferden über die Grenze gelassen würde.

Der Kofhlamm versicherte, daß er siebzehnmal in seinem Leben ohne einen solchen Schein über die Grenze gezogen sei; daß er alle landesherrlichen Verfügungen, die sein Gewerbe angingen, genau kenne; daß dies wohl nur ein Irrtum sein würde, wegen dessen er sich zu beeden bitten, und daß man ihn, da seine Tagereise lang sei, nicht länger unnützer Weise hier aufhalten möge. Doch der Vogt erwiderte, daß er das achtzehnte Mal nicht durchschlüpfen würde, daß die Verordnung deshalb erst neuerlich erschienen wäre, und daß er entweder den Pafschein noch hier lösen, oder zurückkehren müsse, wo er hergekommen sei. Der Kofhlamm, den diese ungeschicklichen Erpressungen zu erbittern angingen, stieg nach einer kurzen Besinnung vom Pferde, gab es einem Knecht und sagte, daß er den Junker von Tronka selbst darüber sprechen würde. Er ging auch auf die Burg; der Vogt folgte ihm, indem er von silzigen Geldrassern und nützlichen Ueberlässen derselben murmelte, und beide traten, mit ihren Blicken emander messend, in den Saal. Es traf sich, daß der Junker eben mit einigen munteren Freunden beim Becher saß und um eines Schwanks willen ein unendliches Gelächter unter ihnen erscholl, als Kohlhaas, um seine Beschwerde anzubringen, sich ihm näherte. Der Junker fragte, was er wolle; die Ritter, als sie den fremden Mann erblickten, wurden still; doch kaum hatte dieser sein Gesicht, die Pferde betreffend, angefangen, als der ganze Troß schon: „Pferde? wo sind sie?" ausrief und an die Fenster eilte, um sie zu betrachten. Sie flogen, da sie die glänzende Koppel sahen, auf den Vorschlag des Junkers in den Hof hinab; der Regen hatte aufgehört; Schloßvogt und Verwalter und Knechte versammelten sich um sie, und alle musterten die Tiere. Der eine lobte den Schweifhufs mit der Wunde, dem andern gefiel der Kastanienbraune, der dritte streichelte den Schellen mit den schwarzgelben Flecken; und alle meinten, daß die Pferde wie Hirsche wären und im Lande keine bessern gezogen würden. Kohlhaas erwiderte munter, daß die Pferde nicht besser wären als die Ritter, die sie reiten sollten, und forderte sie auf, zu kaufen. Der Junker, den der mächtige Schweifhengst sehr reizte, befragte ihn auch um den Preis; der Verwalter lag ihm an, ein Paar Rappen zu kaufen, die er wegen Pferdemanget in der Wirtschaft gebrauchen zu können glaubte; doch als der Kofhlamm sich erklärt hatte, fanden die Ritter ihn zu teuer, und der Junker sagte, daß er nach der

Tafelrunde reiten und sich den König Arthur anschauen müsse, wenn er die Pferde so anschlage. Kohlhaas, der den Schloßvogt und den Verwalter, indem sie sprechende Blicke auf die Rappen warfen, miteinander flüstern sah, ließ es aus einer bunten Borahnung an nichts fehlen, die Pferde an sie loszuwerden. Er sagte zum Junker: „Herr, die Rappen habe ich vor sechs Monaten für fünfundsundzwanzig Goldgulden gekauft; gebt mir dreißig, so sollt ihr sie haben." Zwei Ritter, die neben dem Junker standen, äußerten nicht undeutlich, daß die Pferde wohl soviel wert wären; doch der Junker meinte, daß er für den Schweifhufs wohl, aber nicht eben für die Rappen Geld ausgeben möchte, und machte Anstalten aufzubrechen; worauf Kohlhaas sagte, er würde vielleicht das nächste Mal, wenn er wieder mit seinen Gaulen durchzöge, einen Handel mit ihm machen, sich dem Junker empfahl und die Zügel seines Pferdes ergriff, um abzureiten. In diesem Augenblick trat der Schloßvogt aus dem Hause vor und sagte, er höre, daß er ohne einen Pafschein nicht reisen dürfe. Kohlhaas wandte sich und fragte den Junker, ob es denn mit diesem Umstand, der sein ganzes Gewerbe zerstöre, in der Tat seine Wichtigkeit habe? Der Junker antwortete mit einem verlegenen Gesicht, indem er abging: „Ja Kohlhaas, den Paf mußt du lösen, sprich mit dem Schloßvogt und geh deiner Wege." Kohlhaas versicherte ihn, daß es garnicht seine Absicht sei, die Bedingungen, die wegen Ausführung der Pferde bestehen möchten, zu umgehen, versprach bei seinem Durchzug durch Dresden den Paf in der Geheimschreiberei zu lösen und bat ihn nur diesmal, da er von dieser Forderung durchaus nichts gewußt, ziehen zu lassen. „Nun!" sprach der Junker, da eben das Wetter wieder zu stürmen anfing und seine dünnen Glieder durchsauste, „Laßt den Schlucker laufen." „Kommt!" sagte er zu den Rittern, kehrte sich um und wollte nach dem Schlosse gehen. Der Schloßvogt sagte, zum Junker gewandt, daß er wenigstens ein Pfand zur Sicherheit, daß er den Schein lösen würde, zurücklassen müsse. Der Junker blieb wieder unter dem Schloßtor stehen. Kohlhaas fragte, welchen Wert er denn an Geld oder an Sachen zum Pfande wegen der Rappen zurücklassen solle? Der Verwalter meinte, in den Bart murrend, er könne ja die Rappen selbst zurücklassen. „Aberdings," sagte der Schloßvogt, „das ist das zweckmäßigste; ist der Paf gelöst, so kann er sie zu jeder Zeit wieder abholen." Kohlhaas, über eine so unverschämte Forderung beireten, sagte dem Junker, der sich die Wamschöße frierend vor den Leib hielt, daß er die Rappen ja verkaufen wolle; doch dieser, da in demselben Augenblick ein Windstoß eine ganze Last von Regen und Hagel durchs Tor jagte, rief, um der Sache ein Ende zu machen: „Wenn er die Pferde nicht loslassen will, so schmeißt ihn wieder über den Schlagbaum zurück", und ging ab. Der Kofhlamm, der wohl sah, daß er hier der Gewalttätigkeit weichen mußte, entschloß sich, die Forderung, weil doch nichts anders übrig blieb, zu erfüllen, spannte die Rappen aus und führte sie in einen Stall, den ihm der Schloßvogt anwies. Er ließ einen Knecht bei ihnen zurück, verschah ihn mit Geld, ermahnte ihn, die Pferde bis zu seiner Zurückkunft wohl in acht zu nehmen, und setzte seine Reise mit dem Rest der Koppel, halb und halb ungewiß, ob nicht doch wohl wegen aufkeimender Pferdebezugt ein solches Gebot im Sächsischen erschienen sein könne, nach Leipzig, wo er auf die Messe wollte, fort.

Der Kriegsteilnehmer und die Krankenkasse.

(Aus dem „Merckbüchlein fürs Lazarett", herausgegeben von der Zentralkasse der Lazarett-Verwaltung des Roten Kreuzes Frankfurt a. M.)

Auf Grund der Krankenversicherung kommt für die Lazarettinsassen möglicherweise Anspruch auf Krankengeld in Frage.

Voraussetzung ist, daß der Kriegsteilnehmer noch zur Zeit der Erkrankung oder Verwundung Mitglied einer Krankenkasse (Land-, Orts-, Innungs-, Betriebskrankenkassen usw.) ist. Zu den

Betriebskrankenkassen gehören z. B. auch die Postkrankenkassen und Fabrikkrankenkassen. Die Mitgliedschaft wird ohne weiteres mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung erworben, sie besteht aber auch nur während der Dauer der Beschäftigung; sie hört also mit der Einberufung zum Herredienst auf. Die Mitgliedschaft kann jedoch von dem Einberufenen freiwillig fortgesetzt werden; diese Fortsetzung ist davon abhängig, daß der ins Militärverhältnis Uebertretende vor seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis während 12 Monaten insgesamt 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens ununterbrochen sechs Wochen Pflichtmitglied einer oder mehrerer Krankenkassen war. Vielfach ist sie von der Firma der Versicherten, in größeren Städten auch auf Antrag von der privaten Kriegsfürsorge fortgesetzt worden. Ist dies der Fall und sind auch während des Militärdienstes die Beiträge zur Krankenkasse fortentrichtet, so hat der Erkrankte oder Verwundete Anspruch auf Krankengeld, wenn er für seinen früheren bürgerlichen Beruf arbeitsunfähig ist. Nicht jeder Lazarettinsassen bedingt also an sich Arbeitsunfähigkeit.

Auch ohne Fortsetzung der Mitgliedschaft während des Militärdienstes ist Krankengeld dann zu zahlen, wenn das frühere Mitglied bereits innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erkrankt oder verwundet wird und vorhergehend 26 bezw. sechs Wochen Mitgliedschaft bestanden haben.

In der Regel ist Voraussetzung, daß der Versicherte mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Er hat in einem solchen Fall für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, aber nicht über 26 Wochen, also ½ Jahr hinaus.

Da ihm die Militärbehörden ihrer Verpflichtung gemäß Lazarettbehandlung zu teil werden lassen, ist der Anspruch, den der Kranke an die Kasse hat, auf das Krankengeld beschränkt. Anspruch auf ärztliche Behandlung und Arznei steht ihm nicht zu, auch nicht eine besondere bare Entschädigung für den Wegfall dieses Anspruchs. Es muß ihm aber das volle Krankengeld gezahlt werden, gleichviel, ob er Angehörige hat, die er von seinem Arbeitsverdienst unterhielt, oder nicht. Es haben also alle den gleichen Anspruch. Gleichgültig ist, ob die Erkrankung im Inlande oder im Auslande eintrat.

Der Anspruch ist bei der Krankenkasse unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, aus welchem sich die Ursache und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergibt, binnen zwei Jahren geltend zu machen. Als Beweis für die Arbeitsunfähigkeit genügt die mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung eines Lazarettarztes. Diese Zeugnisse sind von den Lazarettärzten nach einer Verfügung des Kriegskriegsministeriums unentgeltlich auszustellen.

Zu beachten ist auch, daß die Ansprüche an die Krankenkasse erst nach zwei Jahren, vom Tage der Erkrankung bezw. vom Ablauf jeder Woche nach der Erkrankung bezw. nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet, verjähren. Es werden daher sehr viele Anträge noch nachträglich gestellt werden können.

Die Frage, ob man, auch wenn man nicht aus dem Heere entlassen wurde, wieder freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse werden kann, hat das Reichsversicherungsamt bejaht. Wer in die Heimat zurückkehrt, kann sich im Allgemeinen wieder versichern. Das Reichsversicherungsamt hat in einer Entscheidung ausgeführt, daß unter Rückkehr in die Heimat nicht nur die endgültige Entlassung vom Herredienst zu verstehen sei, sondern auch ein längerer Urlaub. Ein längerer Urlaub muß es aber sein. Ein zeitlich engbegrenzter Urlaub, der sich nur auf ein paar Wochen erstreckt, wie er z. B. zur Erholung oder zur raschen Abwicklung unbedingt notwendiger Geschäfte gegeben wird, zählt nicht. Es muß schon ein Urlaub sein, durch den der Betreffende dem bürgerlichen, wirtschaftlichen Leben zurückgegeben wird, ohne daß damit eine Entlassung aus dem Herredienst verbunden ist. Diese Urlaube können sich innerhalb sechs Wochen bei der Krankenkasse als freiwilliges Mitglied melden. Es emp-

Eine Verordnung zum Schutze der Mieter.

Am 26. Juli 1917 hat der Bundesrat eine sofort in Kraft tretende Verordnung erlassen, durch die die Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen und Mietzinserhöhungen der Vermieter geschützt werden sollen. Nach dieser Verordnung, die für die Mieter von der größten Bedeutung ist, sind die Einigungsämter für Mietsachen — nach Ermächtigung auch die Landeszentralbehörde — befugt, auf Antrag des Mieters, der schriftlich oder zu Protokoll beim Einigungsamt zu stellen ist, über folgende Fälle zu entscheiden:

Ob eine von dem Vermieter nach dem 1. Juni 1917 erfolgte Kündigung des Mietverhältnisses wirksam ist, wie lange das Mietverhältnis, falls die Kündigung für unwirksam erklärt wird, fortzusetzen ist, sowie ferner, welchen Mietzins der Mieter im Falle der Fortsetzung des Mietverhältnisses zu zahlen hat.

Danach ist das Einigungsamt berechtigt, über die Wirksamkeit jeder Kündigung zu entscheiden; es hat bei seiner Entscheidung lediglich davon auszugehen, ob die Kündigung unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unbillig anzusehen ist. Es wird also insbesondere eine Kündigung dann als unwirksam zu erklären haben, wenn der Vermieter unbegründeter Weise einen höheren Mietzins verlangt, wenn er kündigt, weil er einen Kriegsnachlaß gegeben hat und in ähnlichen Fällen.

Die meisten Fälle, in denen das Einigungsamt angerufen werden wird, werden die sein, daß der Vermieter einen höheren Mietzins verlangt und für den Fall, daß der höhere Mietzins nicht bewilligt wird, eine Kündigung androht. Hier muß nun besonders darauf hingewiesen werden, daß der Mieter einen Antrag auf Ermäßigung des Mietzins, nachdem er auf die Kündigungsandrohung des Vermieters eine Fortsetzung des Mietverhältnisses mit erhöhtem Mietzins vereinbart hat, nicht mehr stellen kann. Vielmehr muß der Mieter in diesen Fällen die verlangte Mietzinserhöhung ablehnen und dann unverzüglich nach erfolgter Kündigung einen Antrag an das Einigungsamt auf Unwirksamkeitserklärung der Kündigung richten. Falls der Mieter den Antrag verzögert, würde er vom Einigungsamt abgelehnt werden. Ferner kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist.

Falls der Vermieter, dessen Kündigung für unwirksam erklärt wird, die Wohnung bereits weitervermietet hat, kann er seinerseits beantragen, daß dieser neue Mietvertrag mit rückwirkender Straft aufgehoben wird.

Der Vorsitzende des Einigungsamts muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein, die Beisitzer zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören.

Das Einigungsamt kann auf Grund mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung oder auch ohne diese nach Anhörung der Partei entscheiden; es kann dieselben Beweise, wie ein Gericht und zwar auch ohne Antrag der Parteien erheben. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Das Verfahren ist gebührenfrei. Es wird nur Ersatz der Barauslagen verlangt; wer diese zu tragen hat, bestimmt das Einigungsamt.

Rechtsanwalt Dr. R. Gumbel.

Kleine Mitteilungen.

Invaliden- und Krankenrenten für Kriegsverletzte.

Es kommt oft vor, daß Kriegsverletzte berechnete Ansprüche auf Invaliden- und Krankenrente

verlieren, weil sie den entsprechenden Antrag zu spät stellen. Es sei darum von neuem darauf hingewiesen, daß Kriegsverletzte, die gegen Invalidentät versichert sind, und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, bei mehr als zwei Drittel Erwerbsunfähigkeit infolge Verwundung oder Krankheit einen Anspruch auf Invaliden- und Krankenrente haben, auch wenn sie für die gleiche Zeit ihre Militärgebühren beziehen. Nach § 1253 der R. V. D. dürfen jedoch die fraglichen Renten für Zeiten, die länger als ein Jahr vor dem Tage der Antragstellung liegen, nicht mehr gezahlt werden. Es ist also notwendig, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Anspruch auf Invalidentrente besteht für dauernd über zwei Drittel Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts der dauernden Invalidentät ab. Bei vorübergehender Invalidentät tritt der Anspruch auf Krankenrente nach Ablauf von 26 Wochen für die weitere Dauer der Invalidentät ein. Die Anträge sind beim Versicherungsamte des Lazarettortes, falls kein Versicherungsamte am Plage ist, bei der Bürgermeisterei des Lazarettortes zu stellen.

Welche Bücher soll man im Lazarett lesen?

Heinrich v. Kleist, Michael Kohlhaas.

Der Held der Erzählung, die in den Tagen der deutschen Reformation spielt, ist von deutschem Rechtsinn durchflammt und es scheint ihm wie Frevel gegen die göttliche Weltordnung, Unrecht zu leiden; er setzt alles daran, dem Recht in der Welt freie Bahn zu schaffen, das eigene Glück und die Existenz der Seinen. Aus Rechtsinn verstrickt er sich in Schuld, aber willig büßt er, da sein Recht schließlich siegreich bleibt. Mit packender Gewalt läßt der Dichter ein Menschenjochsal uns miterleben; wir empfinden uns mit dem Helden, leiden mit ihm und triumphieren mit seiner gerechten Sache. Zugleich entfaltet sich vor uns in bunten Bildern ein Stück kampfbewegter deutscher Vergangenheit, große Gestalten der deutschen Geschichte spielen herein und wir glauben aus den Seiten dieses Buches tiefer das Wesen des deutschen Geistes zu verstehen.

Goethe, Hermann und Dorothea.

Die Berserzerzählung Goethes stellt ein einfaches Menschenjochsal gegen den Hintergrund der französischen Revolution. In der Not der Zeit findet sich ein schlichtes Menschenpaar, ein vertriebenes Mädchen, das sich in den Stürmen als Heldin bewährt, und ein Jüngling, der durch das Schicksal reist und über dem eigenen Glück die Gefahr des Vaterlandes tiefer empfindet, um sie herum einfache Menschen, der Wirt und die Wirtin, der bedächtige Apotheker, der begeisterungsfähige Pfarrer, in der Umgebung eines kleinen deutschen Städtchens. Das kleine Werk, das Goethe noch spät als sein liebstes empfunden, spricht uns vom deutschen Geiste, und wer Goethe in seinen Werken kennen lernen möchte, findet hier leicht den Zugang zu seinem Schaffen.

Die Erzählung Heinrich v. Kleists kann in gutem Druck zum Preise von 20 Pf., die Berserzerzählung Goethes zum Preise von 30 Pf., die in Karten (Feldpostbrief) vorher einzufenden sind, von der Zentralkasse der Lazarett-Beratung des Roten Kreuzes, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14, bezogen werden. Natürlich können sich auch mehrere Kameraden zusammen tun und die Hefte beziehen. (In Frankfurt übernehmen die Lazarettvertrauensmänner die Bestellung.)

Lazarett-Beratung.

Die Zentralkasse der Lazarett-Beratung des Roten Kreuzes Frankfurt will dem Interesse der Verwundeten und Kranken im Bezirk der Lazarett-Zeitung dienen. Jedes möge die Fragen, die er auf dem Herzen hat, seien sie wirtschaftlicher Natur, rechtlicher Natur oder wie immer, schriftlich an die Lazarett-Beratung richten. Es soll auf jede Frage fröhlich Antwort gegeben und die Möglichkeit gesucht werden, Rat und Beistand zu schaffen. Antworten von allgemeinem Interesse werden ohne Namensnennung in der Lazarett-Zeitung veröffentlicht. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert, daher anonyme

sieht sich dringend, dies zu tun. Nicht nur sichern sie sich dadurch die Leistungen der Krankenkasse, solange sie auf Urlaub sind, sondern sie haben auch Ansprüche, wenn sie nach ihrem erneuten Eintritt beim Militär usw. Dienst erkranken oder verwundet werden. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß sie die Versicherung durch Weiterzahlung der Beiträge fortsetzen, oder daß die Erkrankung innerhalb drei Wochen nach Ablauf des Urlaubs eingetreten ist.

Die Aufwandsentschädigung.

(Aus dem „Werbüchlein fürs Lazarett“.)

Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine zusammen eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mk. jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Söhnes in denselben Dienstgraden.

Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch: die Eltern oder der überlebende Elternteil, wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind, die Großeltern oder der überlebende Elternteil, wenn sie erwerbsunfähig oder bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind, ebenso die Stiefeltern, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. (Wird der Anspruch von den Stiefeltern oder einem Stiefelternanteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbärtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.)

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden. Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist ein Monatsbetrag von 20 Mk. zu Grunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober nachträglich.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von den Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes in das Heer angemeldet werden.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

Die Geltendmachung des Anspruches nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betr. Sohnes ist ausgeschlossen.

Die Familien der Mannschaften, die aus der Reserve, Landwehr oder dem ausgebildeten Landsturm infolge der Mobilmachung zum Heere einberufen werden, erhalten keine Aufwandsentschädigung, da diese Söhne bereits vor der Mobilmachung ihre gesetzliche zwei- oder dreijährige Dienstpflicht erfüllt haben. Die Kriegsdienstzeit dieser Mannschaften ist daher auch nicht in die sechsjährige Gesamtdienstzeit einzurechnen.

Der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsbauer begründet keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung, auch ist die Dienstzeit eines Kriegsbauers nicht anrechnungsfähig. Das gleiche gilt bei der Einberufung eines unausgebildeten Landsturmpflichtigen oder eines Ersatzreservisten.

Familien, deren Anspruch schon vor der Mobilmachung begründet war, erhalten auch während des Krieges die Aufwandsentschädigung, weil der Sohn, durch dessen Dienstzeit der Anspruch begründet wird, auch während der Mobilmachung der Erfüllung seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstzeit begriffen ist.

Die Entschädigung kommt aber — ohne Rücksicht auf den Kriegszustand — mit der tatsächlichen Wollendung des zwei- oder dreijährigen Zeitraumes in Wegfall.

Anfragen vorbehalten. Die Zuschriften sind zu richten: An die Lazarett-Beratung, Frankfurt a. M., Kriegsärztl. Verwaltung, Theaterplatz 14. Beifügung von Rückporto ist nicht erforderlich. Die Zentralkasse der Lazarett-Beratung steht auch täglich von 4-5 Uhr den Verwundeten für persönliche Anfragen zur Verfügung.

Landsturmann W. S. Frage: Besteht eine Verfügung, wonach Leute, die als über 50 Proz. erwerbsbeschränkt entlassen waren und wieder eingezogen wurden, zu entlassen sind? — Antwort: Der Erlass des Kriegsministeriums vom 14. September 1917 verfügt, daß diese Leute, sofern sie nicht freiwillig beim Heeresdienst zu verbleiben wünschen, zu entlassen sind.

Reservist O. A. Frage: Ich bin Mitte Juli d. J. auf Urlaub erkrankt und fand Aufnahme im Lazarett. Nun möchte ich wissen, ob ich nach meiner Genesung wieder zu meinem Truppenteil an die Front zurück muß, oder ob ich dem Ersatztruppenteil zugewiesen werde. — Antwort: Mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Aufnahme in ein Lazarett stattgefunden hat, gilt der Lazarettinsasse als zum Ersatztruppenteil versetzt, es sei denn, daß eine ausdrückliche Versetzung bereits vorher erfolgte.

Unteroffizier A. A. Frage: Infolge Schutzverletzung liege ich seit einem Jahre im Lazarett. Sechs Monate lang erhielt ich Krankengeld, nun bin ich an Typhus erkrankt. Habe ich das Recht, für diese Krankheit wieder Krankengeld zu beanspruchen? — Antwort: Für Ihre neuerliche Erkrankung kommt Krankengeld nicht in Betracht. Wenn nämlich Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlung bezüglich der ersten Erkrankung fortbestanden hat, so scheidet eine neuerliche Erkrankung bezüglich Neugewährung von Krankengeld aus.

Vom deutschen Geist.

Die Sterne.

Ich sehe oft um Mitternacht,
wenn ich mein Werk getan
und niemand mehr im Hause wacht,
die Stern am Himmel an.

Sie gehn da, hin und her zerstreut
als Lämmer auf der Flur;
in Nebeln auch, und aufgereiht
wie Perlen an der Schnur;

Und funkeln alle weit und breit,
und funkeln rein und schön;
ich seh die große Herrlichkeit
und kann mich satt nicht sehn . . .

Dann saget, unterm Himmelzelt,
mein Herz mir in der Brust:
„Es gibt was Bess'eres auf der Welt,
als all ihr Schmerz und Lust.“

Ich werf mich auf mein Lager hin
und liege lange wach
und suche es in meinem Sinn
und setze mich danach.

Matthias Claudius.

Ruhe der Nacht.

Windsgleich kommt der wilde Krieg geritten,
durch das Grün der Tod ihm nachgeritten,
manch Gespenst steht sinnend auf dem Feld,
und der Sommer schüttelt sich vor Grausen,
läßt die Blätter, schließt die grünen Klauen,
ab sich wendend von der blut'gen Welt.

Prächtig war die Nacht nun aufgegangen,
hatte alles mütterlich umfangen,
Freund und Feind mit leisem Friedensfluß,
und, als wollt der Herr vom Himmel steigen,
hört ich wieder durch das tiefe Schweigen
rings der Wälder feierlichen Gruß.

Joseph, Freiherr von Eichendorff.

Scherz und Rätsel.

Kindermund.

Das wenige Tage alte Bräderchen wird gewaschen.
Die fünfjährige Schwester schaut zu und fragt endlich:

„Was kostet es denn?“

Kavaliers.

Ich belausche drei Soldaten beim Kartenspiel,
als ein vierter hinzutrat.

„Du kannst ja mitspielen — aber das sag' ich dir gleich, bei uns herrscht ein feiner Ton, wenn du etwa verspielt und zeigst deinen Ärger, hernach haste sofort'n paar in der Presse!“

Sein Erstaunen.

Ein Matrose bekommt von seinem Mädels aus der Heimat eine Ansichtskarte, die eine Bervielfältigung von N. Holtmarks „Abend am Meer“ darstellt: Zwei verliebte Leutchen sitzen auf einem großen Stein, die glückseligen Gesichter dem Beschauer ab-, der See zugewandt und halten sich innig umschlungen. Ueber diese beiden Gestalten hatte die Braut mit Tinte die Worte geschrieben: „So möchte ich auch einmal sitzen.“ Unser Seemann betrachtet die Karte lange nachdenklich von allen Seiten, schließlich sagt er mit volltönender Stimme: „Wat dor woll bi is — so häff ic irst gistern Obend säten.“

Wo die Kugel war.

Ein junger wackerer Offizier wurde in einem heißen Gefecht verwundet. Es waren mehrere Verletzungen sichtbar, und zwei Unterärzte hielten es für nötig, viel zu schneiden. Nachdem der Offizier eine halbe Stunde lang mit stoischer Ruhe der schmerzhaften Operation zusehen hatte, fragte er endlich, was man denn eigentlich vorhabe. — „Wir suchen die Kugel!“ — „Die Kugel?“ erwiderte der Verwundete ganz trocken. „Warum sagten Sie das nicht gleich? Die Kugel werden Sie hier in meiner Hosentasche finden.“

Rätsel.

1. Rätsel.

Bist zum Getrennten du gekommen,
Und warst nicht böse mitgenommen,
Dann hat's, — wenn mich nicht alles trügt —
Nur das vereinte Wort gesagt.

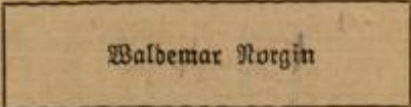
2. Rätsel.

Ist das Rätselmot voll Leben,
Liebevoll wird es dir geben
Und mit Freuden Ruß auf Ruß.

Tot kannst du es nur erringen,
Wenn du stets zur Bank wirst bringen
Deines Geldes Ueberfluß.

Besuchskartenrätsel.

Ich fragte einen Freund von mir:
„Wo kämpfst du zur Zeit?“
„Sieh nur auf meine Karte hier,
Dann weißt du gleich Bescheid.“



Aufgabe.

Zwei Lazarettinsassen A. und B. zeichnen zusammen 1000 Mk. Kriegsanleihe. A. gibt 25 mal so viel als er alt ist, B. 10 mal so viel als er alt ist. Wie alt sind die beiden, wenn vor acht Jahren B. doppelt so alt war als A.? Wieviel zeichnet jeder von beiden?

1. Scherzrätsel

Kriegsrezept.

Einen entthronten europäischen Fürsten pölle ein halbes Lama und dreiviertel Fett ein. Schneide von einer Zunge das Ende ab und mische dem Rest ein Ei nebst einer Prise Tee bei. Beide Massen zusammengesetzt, ergeben eine schmachtete Geistespeise.

Die drei ersten Rätsel sind von Musketier Franke, Königstein, die beiden letzten von Untoffz. Hübener, Gießen, eingesandt. Beide Einsender erhielten heute schöne Bücher zum Dank dafür, und wir möchten alle Kameraden bitten, recht fleißig dem Beispiel der Einsender zu folgen.

2. Scherzrätsel.

(Entnommen aus der Zeitschrift: „Heimatgedichte“ an die im Felde stehenden Krieger aus dem Kirchspiel Themar, Sachsen-Meiningen.)

„Sie liebt ihn, er liebt sie nicht;
Dennoch will er sie haben
Kriegt sie aber nicht
Und behält sie doch.“

Die Lösungen sind mit genauer Adresse der Einsender bis 15. Novbr. einzusenden an die Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14. Auf dem Briefumschlag soll das Wort „Rätsellösung“ stehen. (Innerhalb des Postbezirks Frankfurt a. M. ist die Zusendung als Feldpostbrief nicht zulässig.)

Auflösungen der Rätsel aus der letzten Nummer.

Sitzrätsel: „Die beste Verteidigung ist immer der Angriff.“

1. Aufgabe: „A. hat 5, B. 7 Schafe.“

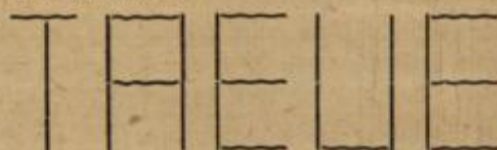
2. Aufgabe: „3360 Kessel.“

Preise zu den Aufgaben der vorletzten Nummer:

Rätselaufgabe: „Michaelis“
= 43 richtige Lösungen.

Aufgabe: „60 Personen“
= 44 richtige Lösungen.

Stäbchenaufgabe:



= 41 richtige Lösungen.

Scherzaufgabe: „Beider Jungen stehen selten still.“

Bei selten zahlreicher Beteiligung wurden die Aufgaben von so vielen Einsendern richtig gelöst, daß durch das Los 8 Haupt- und 8 Trostpreise ausgesetzt werden mußten. Hauptpreise erhielten: Grenadier Preshch, Fulda; Untoffz. Dänische, Niederlahnstein; San.-Untoffz. Malchus, Westph.; Grenadier Suble, Darmstadt; Untoffz. Rossberg, Mannheim; Untoffz. Bay, Groß-Ruheim; Untoffz. Schneider, Karlsruhe; Krankenträger Aldepe, Frankfurt a. M. — Trostpreise erhielten: Müst. Wallenfels, Gießen; Müst. Bity, Wiesbaden; Untoffz. Hübener, Gießen; Untoffz. Krämer, Baden-Baden; Arm.-Soldat Wanzkun, Gießen; Müst. Schnay, Kronthal; Untoffz. Strauß, Gomburg; Müst. Schmidt, Gießen.

Die Lazarett-Zeitung erscheint zweimal monatlich. Den Verwundeten, Kranken und Gesehrenden im Bezirk des XI., XIV. und XVIII. Armeekorps steht sie im Lazarett unentgeltlich zur Verfügung.

Zuschriften sind zu adressieren: Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14.

Verantwortliche Schriftleitung ehrenamtlich
Dr. Carl Gebhardt in Frankfurt a. M.